



VALORA EFFEKTEN HANDEL AG
Ettlingen

- WKN 760 010, ISIN DE0007600108 -

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
(im Folgenden „Kodex“)**

Vorstand und Aufsichtsrat der VALORA EFFEKTEN HANDEL AG erklären:

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) wurde im Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 7. Februar 2020 bis zum Inkrafttreten des reformierten DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit folgenden Abweichungen entsprochen:

Veröffentlichung der Entsprechenserklärung (Ziffer 3.10 DCGK 2017)

Die Gesellschaft hält die Veröffentlichung der Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 2 AktG in der jeweils maßgeblichen Fassung auf der Internetseite der Gesellschaft zur Information der Aktionäre für ausreichend; daher werden dort abweichend von Ziffer 3.10 DCGK keine Entsprechenserklärungen der Vorjahre dauerhaft zugänglich gehalten.

Corporate Governance (Ziffer 3.10, 4.1.3 DCGK 2017)

Vorstand und Aufsichtsrat geben keinen gesonderten jährlichen Corporate-Governance-Bericht ab. Die Darstellung von Corporate-Governance-Themen im Rahmen der regulären Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat in der Hauptversammlung ist angesichts der Größe der Gesellschaft ausreichend. Die Gesellschaft ist geprägt von flachen Hierarchien. Da alle Mitarbeiter unmittelbar mit dem Vorstand zusammenarbeiten, besteht kein Bedürfnis für die Einrichtung einer gesonderten Plattform zur Meldung von Rechtsverstößen.

Vorstand (Ziffer 4.1.5, 4.2.1, 5.1.2 DCGK 2017)

Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand ist mit Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft nicht vorgesehen. Da der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, ist die Beachtung der Vielfalt („Diversity“) und die Wahl eines Vorstandsvorsitzenden ausgeschlossen. Die Beachtung von Vielfalt für die Besetzung von Führungspositionen ist ebenfalls entbehrlich, weil weitere Führungsebenen unterhalb des Vorstands nicht existieren. Die Gesellschaft plant langfristig mit dem derzeitigen Vorstandsmitglied. Eine Altersgrenze für den Vorstand liegt mit Rücksicht auf die hohen regulatorischen Anforderungen nach dem KWG nicht im Interesse der Gesellschaft und ist daher nicht vorgesehen.

Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3 DCGK 2017)

Da der Aufsichtsrat satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll. Die Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 DCGK finden daher auf die Gesellschaft keine Anwendung.

Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.1 DCGK 2017)

Ein Höchstalter und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte soll auch zukünftig, unabhängig von ihrem Alter, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen. Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund wurden nicht als spezifische Ziele für die diversifizierte Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Rahmen eines explizit ausformulierten Diversitätskonzepts definiert.

Mit Rücksicht auf die geringe Größe der Gesellschaft erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats lediglich eine von der Hauptversammlung bewusst moderat gehaltene Festvergütung; von einer individualisierten und nach Bestandteilen aufgegliederten Darstellung der Vergütung im Geschäftsbericht nach Ziffer 5.4.6 DCGK wird daher abgesehen.

Vielfalt im Aufsichtsrat, Diversity, Vergütung (Ziffer 5.4.1, 5.4.6 DCGK 2017)

Für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist mit Rücksicht auf die geringe satzungsmäßige Größe des Aufsichtsrats keine Quote und keine Zielgröße für den Frauenanteil festgelegt.

Transparenz (Ziffer 6.2 DCGK 2017)

Die Gesellschaft erstellt keinen „Finanzkalender“, da die Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen publiziert und die Kommunikation eines festen Zeitpunktes der Veröffentlichung mit ausreichendem Vorlauf unter dem Gesichtspunkt des Informationsgewinns für die Investoren mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären zudem:

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, wie sie am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden („DCGK 2020“), wurde im Zeitraum seit Inkrafttreten und wird weiterhin mit folgenden Abweichungen entsprochen:

Vorstand (Empfehlungen A.1, B.1, B.2, B.5 DCGK 2020)

Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand ist mit Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft nicht vorgesehen. Da der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, ist die Beachtung der Diversität ausgeschlossen. Die Beachtung von Vielfalt für die Besetzung von Führungspositionen ist ebenfalls entbehrlich, weil weitere Führungsebenen unterhalb des Vorstands nicht existieren. Die Gesellschaft plant langfristig mit dem derzeitigen Vorstandsmitglied; eine Darstellung der Vorgehensweise der Nachfolgeplanung erübrigt sich daher. Eine Altersgrenze für den Vorstand liegt mit Rücksicht auf die hohen regulatorischen Anforderungen nach dem KWG nicht im Interesse der Gesellschaft und ist daher nicht vorgesehen.

Aufsichtsrat (Empfehlung C.1, C.2 DCGK 2020)

Eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte, die dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium entsprechen, soll auch zukünftig, unabhängig von ihrem Alter, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen. Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund wurden nicht als spezifische Ziele für die diversifizierte Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Rahmen eines explizit ausformulierten Diversitätskonzepts definiert. Die Erklärung zur Unternehmensführung enthält noch keine Ausführungen zum Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils, da sie vor Inkrafttreten des DCGK 2020 abgegeben wurde.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (Empfehlung D.1 DCGK 2020)

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde und wird nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Dies ist angesichts der geringen satzungsmäßigen Größe des Aufsichtsrats und der daher nicht sinnvollen und auch nicht erfolgten Bildung von Ausschüssen nicht geboten.

Bildung von Ausschüssen (Empfehlung C.10., D.2 DCGK 2020)

Da der Aufsichtsrat satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll. Die Empfehlungen D.3 bis D.5 und D.11 DCGK finden daher auf die Gesellschaft keine Anwendung. Auch ein Prüfungsausschuss ist daher nicht gebildet.

Sitzungen und Beschlussfassung (Empfehlung D.8 DCGK 2020)

Da der Aufsichtsrat satzungsmäßig nur aus drei Mitgliedern besteht und daher nur bei Beteiligung aller Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist, erübrigt sich eine Darstellung im Bericht des Aufsichtsrats, welche Mitglieder an den einzelnen Sitzungen teilgenommen haben.

Veröffentlichung der Entsprechenserklärung (Empfehlung F.5 DCGK 2020)

Die Gesellschaft hält die Veröffentlichung der Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 2 AktG sowie der Erklärung zur Unternehmensführung in der jeweils maßgeblichen Fassung auf der Internetseite der Gesellschaft zur Information der Aktionäre für ausreichend; daher werden dort abweichend von Ziffer F.5 DCGK keine Entsprechenserklärungen der Vorjahre dauerhaft zugänglich gehalten.

Vergütungssystem für den Vorstand (Empfehlungen G.1-G.18 DCGK 2020)

In den DCGK 2020 wurden die Empfehlungen G.1 bis G.18 auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) neu aufgenommen. Das ARUG II sieht zur Umsetzung eine Übergangsfrist vor, wonach eine erstmalige Beschlussfassung über ein Vergütungssystem bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung nach dem 31. Dezember 2020 erfolgen muss. Daher ist das System der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung bislang noch nicht an die Empfehlungen G.1 bis G.18 angepasst bzw. diese noch nicht umgesetzt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft plant, das bestehende Vergütungssystem an die Vorgaben des ARUG II anzupassen, das angepasste Vergütungssystem der ordentlichen Hauptversammlung 2021 den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zur Billigung vorzulegen und auf der Basis des angepassten Vergütungssystems die Ziel-Gesamtvergütung des Vorstands festzusetzen.

VALORA EFFEKTEN HANDEL AG
Ettlingen, im Februar 2021

Für den Aufsichtsrat
- Der Vorsitzende -


gez. R. Bake

Für den Vorstand


gez. K. Helfenstein